

Gebührenordnung

für die Kirchgemeinden des Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf vom 12.06.2018

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort und Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheids bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst oder im Kindergottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen zu anderen Zeiten | 100,00 € |
| 3. Heizung für Taufen zu anderen Zeiten (bei Bedarf) | 30,00 € |
| 4. in der Kirche Oelsa | 50,00 € |
| 5. Taufüberweisungen sowie Zuschlag bei Taufen Auswärtiger | 20,00 € |

II. Trauungen, Gottesdienste zur Eheschließung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Trauungen in der Stille, im Anschluß an einen Gottesdienst oder an eine andere Amtshandlung und Trauungen im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen in ortsüblicher Form | 120,00 € |
| 3. Einsegnung von Jubelpaaren | gebührenfrei |
| 4. Heizung für Trauungen in ortsüblicher Form (bei Bedarf) in der Kirche Oelsa | 30,00 €
50,00 € |
| 5. Trauüberweisungen | 20,00 € |
| 6. Zuschlag bei Trauung auswärtiger Paare | 150,00 € |

III. Trauerfeiern

Für Trauerfeiern gelten zunächst die Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.

- | | |
|---|---------|
| 1. Zuschlag bei Bestattung Auswärtiger | 20,00 € |
| 2. Zuschlag bei Bestattungen auf einem auswärtigen Friedhof | 50,00 € |

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Kirchengemeindearchivs und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchengemeindearchivs einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z.B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archiven vom 05. Februar 2013, Amtsblatt Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten die bisherigen Gebührenregelungen in den Kirchgemeinden des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnungen wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Kreischa, 12.06.2018

Ort, Datum

Dr. Beyer Werner

Kirchenvorstand des Ev.-Luth.
Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

bestätigt:

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, 03.08.2018